



Beschäftigte der Teilnehmergemeinschaften

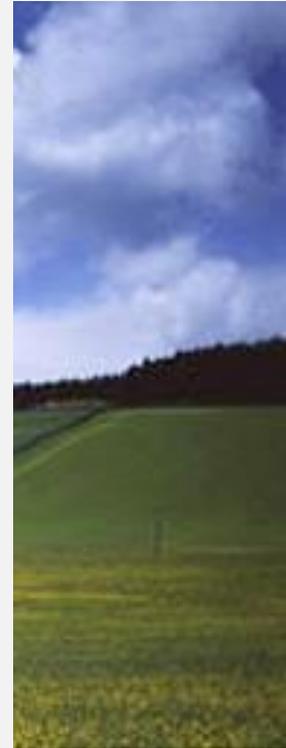
VTG Baden-Württemberg

Regionalkonferenzen, November 2018

Beschäftigte der Teilnehmergeinschaften

Agenda

- Beschäftigungsverhältnisse Arbeitnehmer
 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte (450 € Jobs)
 - Kurzfristige Beschäftigung
 - Sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung
- Dienstleistungen des VTG
- Abverdiener, Hand- und Spanndienste
- Werkverträge (Maschinenring)
- Besonderheiten



Geringfügig entlohnte Beschäftigte (450 € Jobs)

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis zu 450 € pro Monat.
- Keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit (Ausnahme: Arbeitslose).
- Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen.
- Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer.
- Arbeitgeber führt pauschale Beiträge KV (13%) und RV (15%) sowie 2% Lohnsteuer an die Minijobzentrale ab oder
- für die Lohnsteuer kann der Arbeitnehmer nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) versteuert werden.



Kurzfristige Beschäftigung

- Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als 70 Arbeitstage oder 3 Monate am Stück.
- Zwischen 2 Kalenderjahren Pause von 2 Monaten, damit keine Dauerbeschäftigung entsteht.
- Zusammenrechnung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen.
- Begrenzung der Personenkreise (z.B. keine Bezieher von Arbeitslosengeld und –hilfe usw.)
- Beschäftigung ist **nicht sozialversicherungspflichtig**, Arbeitgeber führt entweder **pauschale Lohnsteuer von 25%** (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) ab, oder für die Lohnsteuer kann der Arbeitnehmer nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) versteuert werden.



Sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung

- Arbeitnehmer wird nach seinen persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) versteuert.
- Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.



Dienstleistung des VTG

- An- und Abmeldung bei Krankenkassen und Minijobzentrale
- Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge/Lohnsteuer. Übermitteln und abführen an die zuständigen Krankenkassen und die Finanzämter
- Erstellen der Sozialversicherungsmeldungen beim VTG, übermitteln an die zuständigen Krankenkassen
- Regelmäßige Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse durch die Deutsche Rentenversicherung



Abverdiener, Hand- und Spanndienste

- Keine Arbeitnehmertätigkeit, d.h. keine Steuer- und Sozialversicherungspflicht, sondern genossenschaftliche Tätigkeit
- Nur für Teilnehmer. Nahe Verwandte können für Teilnehmer übernehmen. Wird dem Konto des Teilnehmers angerechnet
- Jährliche Verrechnung mit Teilnehmerbeiträgen, bei Übersteigen Angabe des Teilnehmers in der persönlichen Einkommensteuererklärung
- Bei Übersteigen von 1.500 € pro Jahr Pflicht der TG/LRA zur Kontrollmitteilung an das Finanzamt



Werkverträge (Maschinenring)

- TG muss Mitglied im Maschinenring sein
- Maschinenring stellt Rechnung aus
- Keine Arbeitnehmertätigkeit für die TG
- Die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Regelungen aus Sozialversicherung und Finanzverwaltung liegen beim Maschinenring.
- I.d.R. werden die Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verrechnet.



Besonderheiten

- Rentner, Hinzuverdienstgrenzen unterhalb der Regelaltersgrenze (in 2018 65 Jahre plus 7 Monate), darüber darf unbegrenzt hinzuverdient werden
- Schüler-Studentenstatus (Nachweis durch Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung)
- Bruttolohn: Arbeitnehmer trägt seinen Anteil an den Sozialabgaben und seine individuelle Lohnsteuer selbst. Erhält den Restbetrag ausbezahlt
- Nettolohn: Arbeitgeber trägt alle Sozialabgaben sowie die individuelle Lohnsteuer. Arbeitnehmer erhält den vereinbarten Nettolohn ausbezahlt
- Mindestlohn derzeit 8,84 € (9,19 € ab 01.01.2019)
- Aufzeichnungspflicht für Geringfügig Beschäftigte mit Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit.



Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!